

ED 57**Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2007**

In der Zeit von September bis Dezember 2007 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

**SeePark Kirchheim
36275 Kirchheim/Hessen**

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

05.09. – 07.09.2007	Ordnungsamt
10.09. – 12.09.2007	KAG (Aufbaulehrgang)
12.09. – 14.09.2007	Finanzen (Aufbaulehrgang)
17.09. – 19.09.2007	Hessische Gemeindeordnung und Umweltrecht **
19.09. – 21.09.2007	Finanzen (Aufbaulehrgang)
22.10. – 24.10.2007	Bauvertragsrecht VOB/B
24.10. – 26.10.2007	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen **
29.10. – 31.10.2007	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
31.10. – 02.11.2007	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung
05.11. – 07.11.2007	KAG (Aufbaulehrgang)
07.11. – 09.11.2007	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
12.11. – 14.11.2007	Finanzen **
14.11. – 16.11.2007	Bürgermeister/innenlehrgang
21.11. – 23.11.2007	Bau- und Planungsrecht (Workshop)
26.11. – 28.11.2007	Ordnungsamt
28.11. – 30.11.2007	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
03.12. – 05.12.2007	Architekten- und Ingenieurrecht
05.12. – 07.12.2007	Ordnungsamt
10.12. – 12.12.2007	Vergaberecht
12.12. – 14.12.2007	Bau- und Planungsrecht (Workshop)

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Bürgermeister/innen

- Aktuelle kommunalpolitische Fragen
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Kommunikation in Konflikten

Haupt- und Personalamtsleiter/innen

- 1) Aktuelles aus dem Sozialrecht
Kinder- und Jugendhilfe - HKJGB
Bildungs- und Erziehungsplan

Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht
Neuregelungen
Rechtsfolgen von Gleichbehandlungsgrundsätzen und Diskriminierungsverboten
insbes. AGG, SGB IX
- 2) nur beim Termin am 29.10.-31.10. und 28. 11.- 30. 11.
Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht
Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit
Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungs-
Kommunalwahlrechts
Änderungen in der Kommunal- und Landeswahlordnung
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO
- 3) Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht (Schwimmbäder, Kinderspielplätze, KiTa´s)
- 4) TVöD
insbes. zum Leistungsentgelt
- 5) nur beim Termin 7. - 9.11.2007
Lokale Freiwilligentage in der Praxis, Erfolgreiche Instrumente zur Förderung des bürger-
schaftlichen Engagements in der Kommune

KAG (Aufbaulehrgang)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Finanzen

- Entwicklung der kommunalen Finanzen, insbesondere Finanzplanung bis 2010
Kommunaler Finanzausgleich ab 2007
Reform der Gemeindefinanzen: Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene
- Neuerungen im kommunalen Steuerrecht (Hundesteuer, Spielapparatesteuer und Zweitwohnungssteuer)
- Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts
- Problematik der Erhöhung der Kreisumlage
- Neues Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht

Ordnungsamt

- Straßen- und Personenbeförderungsrecht
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Änderungen im Gaststättengesetz, Ladenöffnungsgesetz, Spielverordnung, aktuelle Rechtsprechung)
- Brandschutzrecht
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Pass- und Meldewesen

Bauvertragsrecht VOB/B

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragstypen
- Durchführungen des Vertrages und Leistungsstörungen (z.B. Nachträge, Leistungsvertrag)
- Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des Auftraggebers (z.B. Vertragsstrafe, Sicherheitsleistung)
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Bau- und Planungsrecht (Workshop)

- Neuaufstellung der Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans
- Die BauGB-Novelle 2007
(Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte)
- Neueste Rechtsprechung zum öffentlichen Bau- und Planungsrecht
- Die Gemeinde im baurechtlichen Verwaltungsstreitverfahren

Architekten- und Ingenieurrecht

- Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Inhalt und Festlegung des Leistungsumfangs
- Architekten- und Ingenieurverträge (Zustandekommen, Inhalt, Durchführung)
- Architekten- und Ingenieurvergütungsrecht (HOAI)
- Schadenersatz- und Mängelansprüche bei mangelhafter Leistungserbringung
- Haftungsfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Vergaberecht

- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Innerstaatliches und europaweites Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF (Aufbau- und Verfahrensschritte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)
- (Aktuelle) Fälle aus der Bauvergabepaxis
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen
- Änderungen im Vergaberecht

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung

- Vorstellung des Verbandes
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden
- Die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten der gemeindlichen Organe

Hessische Gemeindeordnung und Umweltrecht

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahrensfragen der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung

- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Aktuelle Fragen aus dem Umweltrecht

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahrensfragen der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 20. Juli 2007

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2007 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-JM/RU

Nr. 5 – ED 57 vom 25.06.2007

Bedarfsplanung für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten gem. § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)

Nach § 30 Abs. 2 des neuen Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) haben nunmehr auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die in dem von ihnen aufzustellenden Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Der hessische Landesgesetzgeber hat insoweit von § 69 Abs. 5 SGB VIII Gebrauch gemacht, wonach Landesrecht bestimmen kann, dass kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege herangezogen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII soll insoweit jedoch unberührt bleiben. Ferner soll für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen sein. Letzteres ist durch § 28 HKJGB geregelt worden.

Hinsichtlich der Bedarfsplanung ist die Frage an uns herangetragen worden, ob davon auch der Betrieb von U3-Plätzen (unter 3-jährige) und von Hortplätzen (Betreuungsplätze für Schulkinder) betroffen ist.

Wir haben uns mit dieser Fragestellung unter Bezugnahme auf § 25 Abs. 2 des HKJGB an das Hessische Sozialministerium mit der Bitte um Stellungnahme gewandt.

In § 25 Abs. 2 des HKJGB ist geregelt, dass Tageseinrichtungen für Kinder insbesondere sind:

- 1) Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- 2) Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- 3) Kinderhorte für Kinder im Schulalter
- 4) Altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.

Fraglich war, ob die Bedarfsplanung und die Bedarfsdeckung von Hortplätzen auch in die Zuständigkeit von kreisangehörigen Städten und Gemeinden fällt, wenn diese in ihren Einrichtungen Hortplätze anbieten oder aber, ob insoweit die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers, d. h. der Kreise ohne Einschränkung bestehen bleibt. Wenn eine solche Verpflichtung zur Vorhaltung von Hortplätzen besteht, ist ferner zu klären, in welchem Ausmaß dies der Fall ist. Daran anknüpfend stellt sich als Konsequenz die weitere Frage, ob die kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch zu einem Kostenausgleich nach § 28 des HKJGB bzgl. der Hortplätze verpflichtet sind. Bisher bestand weder bzgl. der Kindergartenplätze noch bzgl. der Hortplätze oder Kinderkrippenplätze ein Anspruch von auswärtigen Einrichtungen gegen die Wohnortgemeinde auf eine Kostenbeteiligung. Da das Elternwahlrecht jedoch offensichtlich Vorrang hat, stellt sich ferner die Frage, ob ein Kostenausgleichsanspruch auch dann besteht, wenn die Wohnortgemeinde ausreichende und qualifizierte Plätze nach ihrer Bedarfsplanung zur Verfügung stellt und sich nicht bereit erklärt, gegenüber der Standortgemeinde oder dem betreffenden Träger den Kostenausgleich zu übernehmen. Anderenfalls könnte ein Wettbewerb im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen

entstehen, der zu Lasten kleinerer und finanzschwächerer Gemeinden gehen könnte, selbst wenn diese sich bemühen, im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge Kinderbetreuungsplätze vorzuhalten. Ferner könnte dies dazu führen, dass zu Lasten von weniger mobiler Personensorgeberechtigten und deren Kinder Kinderbetreuungsplätze zu Nachbargemeinden und –städten abwandern.

Das Sozialministerium hat auf unsere Anfrage mit Schreiben vom 17.04.2007, welches nachfolgend abgedruckt ist, geantwortet.

Wir verweisen darauf und bitten um Kenntnisnahme.

Anlage: Schreiben des Sozialministeriums vom 17.04.2007

Dezernat 1-Bü

Nr. 5 – ED 58 vom 25.06.2007

ED 59**Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem dbb Landesbund Hessen zur Besoldungsanpassung für die Beamten in Hessen**

Der Staatsminister des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Herr Volker Bouffier, hat die kommunalen Spitzenverbände darüber unterrichtet, dass zwischen dem Land Hessen und dem dbb Landesbund Hessen eine Vereinbarung zur Besoldungsanpassung der Beamten in Hessen getroffen wurde.

Die kommunalen Spitzenverbände waren in die Gespräche nicht eingebunden.

Das zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen erforderliche Gesetzgebungsverfahren soll unverzüglich eingeleitet werden. Es ist daher zu erwarten, dass eine entsprechende gesetzliche Umsetzung noch im Jahr 2007 erfolgen wird. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wird vermutlich dem Geltungsbereich von § 1 HBG entsprechen.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem dbb Landesbund Hessen ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage**Dezernat 1-Bü.****Nr. 5 – ED 59 vom 25.06.2007**

ED 60**Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich vom 24.04.2007**

Die Hessische Landesregierung hat am 24.04.2007 aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes eine neue Kommunale Stellenobergrenzenverordnung erlassen, die in der **Anlage** abgedruckt ist. Die Verordnung ist ansonsten zu finden im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 18.05.2007, S. 289.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage**Dezernat 1-Bü.****Nr. 5 – ED 60 vom 25.06.2007**

ED 61**Förderprogramm Bioenergie des Landes**

Das Kompetenzzentrum für HessenRohstoffe (HeRo) hat uns gebeten auf ein Förderprogramm des hessischen Umweltministeriums betreffend dem Einsatz von Bioenergie unter anderem für Heizanlagen hinzuweisen.

Das Fördervolumen für Investitionen in Bioenergieanlagen im „Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen“ wurde für das Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr in etwa verdoppelt. Es stehen somit ca. 8 Mio. € zur Verfügung, aus denen auch kommunale Biomasseheizanlagen gefördert werden können. Bei kommunalen Holzheizanlagen ab 101 kW Nennleistung sind dies bis zu 30% der förderfähigen Kosten, maximal 200.000 € pro Anlage. Weiterhin werden unter bestimmten Bedingungen Nahwärmenetze gefördert. Den Originaltext der Förderrichtlinie finden Sie im Internet unter www.hmulv.hessen.de. Da es sich um Mittel aus dem aktuellen Haushalt handelt, ist eine Fertigstellung der Anlage zur Auszahlung der Mittel noch in diesem Jahr erforderlich. Interessant könnten Holzheizanlagen insbesondere für Kommunen mit größerem eigenem Waldbesitz, größerem Anfall an Landschaftspflege-/Gartenschnitt oder einem Sägewerk mit entsprechendem Sägerestholzanfall sein.

Zur Vorfeldinformation finanziert das Land bei konkreten Vorhaben eine Einzelfallberatung zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit durch hessenENERGIE (www.hessenenergie.de).

Weiterhin bietet das Kompetenzzentrum HessenRohstoffe (HeRo), Kompetenzteam Holzenergie, an, die Möglichkeiten der Holzenergie für kommunale Liegenschaften bei einer der nächsten Kreisbürgermeisterversammlungen zu präsentieren. Es kann sich dabei in Absprache um einen ca. 15-minütigen Vortrag mit anschließender Möglichkeit zu Fragen oder um eine Exkursion handeln.

Zwecks Terminplanung, bei Interesse und etwaigen Rückfragen setzen Sie sich bitte direkt mit dem Kompetenzzentrum HessenRohstoffe (HeRo) in Verbindung (Tel.: 05542/6003-350 bzw. info@hero-hessen.de).

Wir bitten um Kenntnisnahme

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 61 vom 25.06.2007

Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe

Nachfolgend geben wir Ihnen folgende Meldung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt:

„Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe

Die Wirtschaftsprüferkammer hat das Abstimmungsverfahren mit den Ländern zur jährlichen Abstimmung der Gebührenregelung für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe aufgekündigt.

Zur Begründung führt die Wirtschaftsprüferkammer an, dass die öffentliche Hand Aufträge nahezu ausschließlich mit der Maßgabe ausschreibe, Pauschalangebote zu erhalten. Deshalb sei den Stundensätzen lediglich ein Orientierungscharakter zuzubilligen. Stattdessen wird nun im Wirtschaftsprüferkammer-Magazin und im Internetauftritt gegenüber darauf hingewiesen, dass

- aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer das bisherige Verfahren nicht fortgesetzt wird,
- die Berufsangehörigen auf Grundlage ihres aktuellen Angebots abrechnen und dabei die Möglichkeit eines Aufschlags um 1,2 % prüfen und
- ab sofort bei neuen Aufträgen zur Durchführung von Pflichtprüfungen bei kommunalen Eigenbetrieben die Honorarverhandlungen ohne einen Verweis auf eine angebliche Preisverständigung zwischen öffentlicher Hand und Beruf geführt werden können.

Der DStGB sieht diese Vorgehensweise als nicht akzeptabel an. Sie stellt eine einseitige Aufkündigung des verabredeten Verfahrens dar. Hintergrund für die jetzige Aufkündigung ist die Weigerung der Länder, die von der Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2007 vorgeschlagene Erhöhung der Stundensätze von 1,2 % zu bestätigen. Die Gebührenerhöhung war auf Grund eines Berechnungsfehlers nicht akzeptabel. Die Wirtschaftsprüferkammer teilte auf diesen Hinweis der Länder hin mit, dass entsprechend der Beratung und Beschlussfassung ihres Vorstandes keine Reduzierung des bisherigen Steigerungsvorschlags möglich sei. Stattdessen befürwortete die Wirtschaftsprüferkammer eine einvernehmliche Aufhebung des Gebührenmodells mit der Konsequenz einer freien Gebührenvereinbarung ab dem Jahr 2007.

Die Länder hatten sich daraufhin an die Wirtschaftsprüferkammer mit einem Kompromissvorschlag gewandt. Dieser wurde auch vom DStGB und den anderen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Der Vorschlag sah vor, dass entweder eine gemeinsame Fortschreibung auf Länderebene oder auf Bundesebene erfolgen soll. Diesen Vorschlag lehnte die Wirtschaftsprüferkammer ab.

Weitere Vorgehensweise:

Aus Sicht des DStGB ist es sinnvoll, wenn auch in den kommenden Jahren die Gebührenänderungen auf der Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode fortgeschrieben werden. Dies hat den Vorteil, dass die kommunalen Eigenbetriebe

eine Orientierungshilfe haben, die sie den Empfehlungen der Wirtschaftsprüferkammer entgegen setzen können. Hierzu wird sich der DStGB zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden an die Länder richten, um eine einvernehmliche, Länder übergreifende Lösung zu erreichen. Bis dahin wird empfohlen, mit dem Innenministerium des jeweiligen Landes eine Zwischenlösung zu finden. Dies betrifft vor allem die Länder, in denen die Gebührensätze verbindlich angewandt werden.“

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 62 vom 25.06.2007

ED 63

Bundesverwaltungsgericht: Keine Hundesteuer für Diensthund der Bundespolizei

In unserem Eildienst Nr. 10 – ED 85 – vom 23.08.2006 hatten wir über eine Entscheidung des HessVGH berichtet, der mit Beschl. v. 12. Juli 2006 ausdrücklich bestätigt hatte, dass eine Gemeinde für Diensthunde, die ausschließlich im beruflichen Interesse gehalten werden, die Zahlung der Hundesteuer verlangen kann.

Diese Rechtsfrage hat zwischenzeitlich auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beschäftigt.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 16.05.2007 wird für Diensthunde der Bundespolizei keine Hundesteuer fällig. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das damit der Argumentation des HessVGH und unserer Geschäftsstelle nicht gefolgt ist, kann für einen Diensthund keine Hundesteuer verlangt werden, wenn die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. In diesem Fall diene die Hundehaltung nicht der persönlichen Lebensführung.

Für die weitere Handhabung der Erhebung der Hundesteuer in vergleichbaren Konstellationen weisen wir auf Folgendes hin:

Eine Änderung der jeweiligen städtischen bzw. gemeindlichen Hundesteuersatzung ist nach dieser gerichtlichen Entscheidung nicht erforderlich. Legt ein Steuerpflichtiger gegen seine Heranziehung zur Zahlung der Hundesteuer Widerspruch mit der Begründung ein, dass die Hundehaltung sich auf eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstelle, muss die Stadt bzw. Gemeinde vom Steuerpflichtigen lediglich einen entsprechenden Nachweis (z. B. eine dienstliche Anordnung, einen Diensthund im Privathaushalt zu halten) vorlegen. Kann der Steuerpflichtige diesen Nachweis führen, ist dem Widerspruch abzuhelpfen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat mithin nur für eine sehr überschaubare Anzahl von Fällen Bedeutung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 5 – ED 63 vom 25.06.2007**

BVerfG zur Genehmigung einer Mobilfunksendeanlage

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 24.01.2007 (1 BvR 382/05) zu den Genehmigungsvoraussetzungen einer Mobilfunksendeanlage Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge können die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen. Hierfür gibt es derzeit allerdings keine Anhaltspunkte.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wandte sich eine Grundstückseigentümerin gegen die Bauaufsichtliche Genehmigung einer Mobilfunksendeanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Für diese Anlage war zuvor eine Standortbescheinigung über die Einhaltung der Sicherheitsabstände und Grenzwertanforderungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) erteilt worden. Die Grundstückseigentümerin hatte mit ihren Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung keinen Erfolg. Das BVerfG hat über die gegen diese Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nunmehr entschieden.

Das BVerfG hat die letzte Entscheidung der Instanzgerichte zwar aus formalen Gründen aufgehoben. In der Sache selbst hat es aber bestätigt, dass vorliegend der Grundstückseigentümerin kein immissionsschutzrechtlich begründeter nachbarlicher Abwehranspruch gegen die Mobilfunksendeanlage zustand.

Seit dem Beschluss des BVerfG vom 28.02.2002 zu den in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerten stehe fest, dass dem Verordnungsgeber bei der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zukomme. Hiernach seien nicht alle denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, um private Interessen zu wahren. Die geltenden Grenzwerte könnten nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar sei, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen.

Nach Auffassung des BVerfG liegen derzeit aber keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen – wie etwa schädliche Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder – vor. Darüber hinaus könne die Grundstückseigentümerin auch Wertverluste ihres grundrechtlich geschützten Eigentums nicht erfolgreich geltend machen. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts, die durch eine behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, seien regelmäßig nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Mobilfunksendeanlagen beschäftigen die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bereits seit vielen Jahren. Zunächst wurden (nur) immissionsschutzrechtliche Argumente gegen die Errichtung von Sendeanlagen vorgetragen. Nach dem Inkrafttreten der 26. BImSchV hat sich die Diskussion indes in das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht verlagert. Das BVerfG hat in seinem Beschluss noch einmal unterstrichen, dass derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gefährdungslagen durch elektromagnetische Felder vorliegen. Vor diesem Hintergrund können die derzeit geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden.

ED 65

Fundpapier Datenbank (FPDB) - Aufenthaltsrecht

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bittet darum, nochmals auf das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2005, I, Nr. 16, S. 721 ff. hinzuweisen.

Ab 01.10.2005 wurde beim Bundesverwaltungsamt eine zentrale Fundpapierdatenbank eingeführt. Das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes wurde diesbezüglich angepasst. In der Fundpapierdatenbank werden personenbezogene Angaben zu allen in Deutschland aufgefundenen Identifikationspapieren gespeichert, die von ausländischen öffentlichen Stellen für Staatsangehörige, der nach EU-Recht visumpflichtigen Staaten i. S. d. Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ausgestellt wurden.

Zweck der Fundpapierdatenbank ist es, effizienter als bisher die Identität der Staatsangehörigkeit eines Ausländers feststellen zu können und dadurch eine schnellere Rückführung zu ermöglichen.

Nach § 49a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ist seit dem 01. Oktober 2005 jede öffentliche Stelle verpflichtet, ein in ihren Besitz gelangtes Fundpapier, von nach EU-Recht visumpflichtigen Staaten nach Ablauf von sieben Tagen unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt zwecks Speicherung in der Fundpapierdatenbank zu übersenden.

Sofern eine Übersendung in der Praxis bislang nicht erfolgte wird darum gebeten, die betreffende Vorschrift in Zukunft anzuwenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 5 – ED 65 vom 25.06.2007**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde Sensbachtal, Odenwaldkreis,

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Sensbachtal hat rd. 1.100 Einwohner und besteht aus drei Ortsteilen.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird am **9. September 2007** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Sensbachtal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er/sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keiner der Bewerber oder Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen, findet am 23. September 2007 unter den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am **1. Januar 2008**.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar ist jeder/jede Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder jeder/jede Unionsbürger/Unionsbürgerin mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, der/die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 5. Juli 2007, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Sensbachtal, Hauptstraße 32, 64759 Sensbachtal, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 5. Juli 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Sensbachtal besteht derzeit folgende Sitzverteilung: GFW/ÜWS: 15 Sitze. Informationen über die Gemeinde Sensbachtal sind im Internet abrufbar unter: www.sensbachtal.de. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 25. Mai 2007 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Sensbachtal "Oberzent aktuell" öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich beim Wahlleiter unter der oben genannten Anschrift (Tel.: 06068/1392 oder per E-mail unter gemeinde@sensbachtal.de) angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Sensbachtalgez. Heiss, Bürgermeister

In der **Gemeinde Antrifftal**, Vogelsbergkreis, ist die Stelle
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Antrifftal hat 5 Ortsteile und rund 2.300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 26.08.2007, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Antrifftal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 09.09.2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.02.2008. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 21.06.2007, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Antrifftal, Weiherweg 24, 36326 Antrifftal, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21.06.2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal besteht derzeit folgende Sitzverteilung;

Freie Wähler Ruhlkirchen (FWR): 5, Bürgerliste Ohmes (BLO): 4, Wählergemeinschaft Bernsburg (WGB): 2, Freie Wähler Seibelsdorf (FWS): 2, Wählergemeinschaft Vockenrod (WGV): 2

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 24.05.2007 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Antrifftal, Nr. 11/2007 bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Wahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Antrifftal

Kranz

In der Stadt **Lich**, Landkreis Gießen ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Lich umfasst die Kernstadt und 8 Stadtteile mit 14.053 Einwohnern. Sie liegt im südlichen Teil des Landkreises Gießen am nördlichen Rand der Wetterau.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 09. September 2007 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Lich für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 30. September 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 16. Januar 2008.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU: 14; SPD: 9; Bündnis90/Grüne: 3; FDP: 4; FW: 7 = 37 Sitze.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 05. Juli 2007, bis 18.00 Uhr** schriftlich bei dem Wahlleiter (Magistrat der Stadt Lich, Zimmer 207, Unterstadt 1, 35423 Lich) einzureichen. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05. Juli 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am Mittwoch, dem 16. Mai 2007 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Lich
gez. Schuhmann, Wahlleiter

In der Marktgemeinde **Philippsthal (Werra)**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, ist die Stelle
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) hat 6 Ortsteile und rund 4.500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 16. September 2007, von den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 30. September 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der früheste mögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 2008. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 12. Juli 2007, 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Schloss 1, 36269 Philippsthal (Werra), einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 12. Juli 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) besteht derzeit folgende Sitzverteilung:

SPD: 10, CDU: 5, FWG: 8.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 7. Juni 2007 in der „Philippsthaler Rundschau“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Wahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

gez. Klotzbach

In der Stadt Lichtenfels, Landkreis Waldeck – Frankenberg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Stadt Lichtenfels besteht aus acht Ortsteilen mit rd. 4 300 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am 9. September 2007 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lichtenfels für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 23. September 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist am 1. März 2008. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten - Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am Donnerstag, dem 5. Juli 2007, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Lichtenfels, Aarweg 10, 35104 Lichtenfels, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels besteht derzeit folgende Sitzverteilung: CDU 8, SPD 7, FDP 4, WGL 3, UPL 1.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 1. Juni 2007 in der Waldeckischen Allgemeinen, der Waldeckischen Landeszeitung und der Frankfurter Zeitung sowie in der Frankfurter Allgemeinen veröffentlicht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift angefordert werden.

Der Bürgermeister der Stadt Lichtenfels als Gemeindewahlleiter
gez. Höfer
(1. Stadtrat)

Ausschreibung der Stelle des Leiters der zentralen Dienste der Gemeinde Ringgau

Die Gemeinde Ringgau (3.500 Einwohner) im hessischen Werra-Meißner-Kreis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Leiter/in der zentralen Dienste (Büroleitung, Haupt- und Personal- sowie Finanzverwaltung)

Die Aufgaben sind:

Büroleitung sowie Leitung der Verwaltungsbereiche

Aufstellung des Haushaltplanes sowie Umsetzung

Bearbeiten des Satzungswesens

Angelegenheiten des Kommunalrechtes und Betreuung der kom. Gremien

Personalorganisation, -verwaltung und –entwicklung

Kom. Submissionsbeauftragter

Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung

Anforderungsprofil:

Dipl.-Verw. und/oder Dipl. Betriebswirt oder vergleichbar

Fundierte Kenntnisse in HKR und Doppik

Bereitschaft und Engagement zur Vertiefung betriebsw. Handelns

Teamfähigkeit und Führungskompetenz sowie Entscheidungsbereitschaft

Kenntnisse im EDV-Bereich

Wir bieten Ihnen:

Eine sehr interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Aufstiegsmöglichkeit bei Bewährung. Die Besoldung erfolgt je nach Qualifikation bei Einstellung nach A 10 oder A 11 bzw. vgl. TVöD.

Frauen und Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse und Qualifikationsnachweise etc.) senden Sie bitte bis zum

13. Juli 2007

an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Ringgau, Am Anger 3, 37296 Ringgau

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Fissmann unter Tel.-Nr. 05659/9797-12 zur Verfügung.